



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Bundesanstalt für Wasserbau  
Bundesanstalt für Gewässerkunde

nachrichtlich

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der  
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4221

FAX +49 (0)228 99-300-1478

ref-ws12@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.de

**Betreff: EU- Bauproduktenverordnung (BauPVO)**

Bezug: a) Erlass BW 21/23.63.00-1/242 VA 92 vom 22.12.1992

b) Erlass BW 21/23.63.00-1/19 Vm 94 vom 17.03.1994

Aktenzeichen: WS 12/5257.2/1-1

Datum: Bonn, 12.08.2013

Seite 1 von 3

Seit dem 01.07.2013 ist die EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. der EU Nr. L 088 vom 4.4.2011, siehe Anlage)) in Deutschland vollständig in Kraft getreten und hat die bisher geltende Bauproduktenrichtlinie (BPR) abgelöst. Die BauPVO gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten; eine Umsetzung in nationales Recht, wie bzgl. der BPR durch das Bauproduktengesetz, entfällt somit. Lediglich durch die BauPVO festgelegte und an die einzelnen Mitgliedsstaaten delegierte Aufgaben wurden durch nationale Anpassungsgesetze geregelt.

Die BauPVO regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Angabe ihrer Leistungen gemäß harmonisierten Regeln (Normen). Weiterhin wird die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Bauprodukte festgelegt.





Seite 2 von 3

Auf folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Bauproduktenrichtlinie wird insbesondere hingewiesen:

- Ergänzung der **Grundanforderungen an Bauwerke** in Bezug auf Umweltschutz, Barrierefreiheit und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (siehe Anhang I BauPVO); die **wesentlichen Merkmale von Bauprodukten** werden in Bezug auf diese Grundanforderungen in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt.
- Die **Leistungserklärung** nach Artikel 6 der BauPVO tritt an die Stelle der EG-Konformitätserklärung nach BPR. Die Erstellung einer Leistungserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung sind ab dem 01.07.2013 für alle vollständig von harmonisierten Normen erfassten Produkte verbindlich. Diese Verpflichtung gilt auch für die Hersteller, die für ihre Produkte eine Europäische Technische Bewertung erhalten haben. Die Leistungserklärung ist vom Hersteller dem Bauprodukt beizufügen, wenn das CE-gekennzeichnete Produkt in den Verkehr gebracht wird. Sie ist in gedruckter oder elektronischer Form bereitzustellen und vom Hersteller 10 Jahre vorzuhalten. Der Inhalt der Leistungserklärung ist im Anhang III der BauPVO festgelegt.
- Die **CE-Kennzeichnung** steht nach BauPVO nunmehr für die Konformität des Produkts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung anstelle der bisherigen Konformität mit der harmonisierten Norm nach BPR (siehe Art. 8 Abs. 2 BauPVO). Das bisherige "Konformitätsbescheinigungsverfahren" wird durch das Verfahren zur "**Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**" ersetzt. Das Anbringen der CE-Kennzeichnung erfolgt wie bisher direkt auf dem Bauprodukt, per Etikett oder auf Verpackung / Begleitunterlagen (zu den erforderliche Angaben einer CE-Kennzeichnung siehe Artikel 9 BauPVO).
- Die aus der BPR bekannten Europäischen Technischen Zulassungen (ETZ) für Bauprodukte, die nicht oder nicht vollständig durch harmonisierte Normen erfasst oder bewertet werden, werden durch **Europäische Technische Bewertungen** ersetzt (siehe Artikel 19 bis 21 BauPVO). Das Format der Europäischen Technischen Bewertung ab 01.07.2013 befindet sich gegenwärtig noch in der Abstimmung.
- Bei den **Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit** von Bauprodukten (bisherige Konformitätsbescheinigungssysteme, siehe Anhang V BauPVO) ist das bisherige System 2 entfallen.



Seite 3 von 3

- In der **Übergangsphase** gelten Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 entsprechend den Vorschriften der BPR in Verkehr gebracht worden sind, laut Artikel 66 BauPVO als konform auch mit den Anforderungen der BauPVO. Allerdings muss auch für diese Produkte eine Leistungserklärung vorliegen, deren Grundlage dann die vor dem 01.07.2013 ausgestellte Konformitätsbescheinigung nach BPR ist.

Weitere Hinweise zu Änderungen bzw. neuen Regelungen im Detail, wie z.B. zu Produktinformationsstellen, Marktüberwachung, etc., können u.a. dem beigefügten Artikel aus dem Newsletter 02/2013 des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entnommen werden.

Ich bitte um Beachtung bei Durchführung bzw. Bauüberwachung von baulichen Maßnahmen bei Unternehmer- und Eigenbauten.

Die Bezugserrlasse a) und b) werden aufgehoben.

Der Erlass wird in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W)“ bzw. in die „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“ (siehe <http://vzb.baw.de/tr-w>) unter Abschnitt 8.1 aufgenommen.

Parallel zum Postversand wird der Erlass mit Anlage den WSV-Dienststellen per E-Mail direkt zugesandt.

Im Auftrag  
Ernst Corinth

Anlagen: - DIBt-Newsletter 02/2013  
- BauPVO (EU-Amtsblatt L 088 vom 4.4.2011)

